

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.11.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder
und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Artikel 1

(1) Dem am 13. Juli/26. September 2023 unterzeichneten Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag
über die Flutung der Havelpolder und
die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (nachfolgend: der Bund), schließen den folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefährbringenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungs Vorschrift für die Wehrgruppe Quitzöbel und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefährbringende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eisversatz unterhalb von Wittenberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Die Wehrgruppe Quitzöbel an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserscheitelaufhöhung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzöbel (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kahnschleuse) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gnevsdorf ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuwerben das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie die zur Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserrückhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbescheitels mithilfe dieser Anlagen ist nur in einem zeitlich engen Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

Artikel 1

Bedienung der Wehre

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbescheitels notwendigen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbedienung bei Hochwasser nach Maßgabe der „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel“ in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Wehrbedienungs Vorschrift) durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wehrbedienungs Vorschrift nach Satz 2 wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu einem Wasserstand von 26,40 mÜNN¹⁾ für die Havel am Pegel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgewirkungen bei allen Landesplanungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

¹⁾ Der Wasserstand am Pegel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Satz 3 fortgeschrieben.

Artikel 2

Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-/Flutungsmodells und Bewertung des Flutungserfordernisses nach wasserwirtschaftlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbescheitels durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel bei Nichtflutung der Polder.

Sie entsenden jeweils mindestens eine oder einen und bis zu drei ständige Vertreterinnen oder Vertreter und benennen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzübungen zu beteiligen. Beschlüsse fasst die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbedienungs Vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen. Für den Fall einer Pattsituation, in welcher die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam eine Flutung befürworten, wird die Koordinierungsstelle eine Flutungsempfehlung aussprechen. Für die übrigen Pattsituationen wird eine Empfehlung zur Nichtflutung beschlossen.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorhersage eines Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge²⁾ ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eisversatz beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle anfallenden Kosten selbst.

Artikel 3

Polderflutung, Folgemaßnahmen

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwassersicherheit eine Kappung des Elbescheitels durch Flutung von Poldern, Folgemaßnahmen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt sie eine entsprechende Empfehlung an die für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Diese entscheiden einvernehmlich und im Benehmen mit dem Bund und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für ihre Empfehlung hat die Koordinierungsstelle die Belange aller Vertragspartner abzuwägen.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Landkreisen in geeigneter Form über die Maßnahmen informiert werden.

²⁾ Der Wasserstand am Pegel Wittenberge wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 fortgeschrieben.

Artikel 4

Kosten

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere die Wehre und Schöpfwerke, und die regelmäßigen Unterhaltungskosten für Deiche und Gewässer trägt jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Folgekosten, die durch die Flutung verursacht wurden, ermitteln die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt einvernehmlich. Die Länder beteiligen sich nach Maßgabe des durch die Flutung erwachsenden Vorteils an den Kosten. Die Länder legen im Einzelfall die konkreten Schadenspositionen und den Verteilungsmaßstab für die Kosten entsprechend dem durch die Flutung entstandenen Vorteil einvernehmlich fest.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten setzen sich zusammen aus

1. Kosten für die Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern und Poldern, insbesondere an Wehren, Deichen, Schöpfwerken, Sielen und Durchlässen,
2. Kosten für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gewässer und Polder, insbesondere für Grundräumungen und Uferbefestigungen,
3. Kosten für operative Tätigkeiten während der Polderflutung, insbesondere für das Fällen von Bäumen einschließlich Ersatzpflanzungen, Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Pumpen, erhöhte Energiekosten,
4. Kosten für die Beseitigung von Schäden an infrastrukturellen Anlagen, insbesondere an Straßen und Wegen,
5. Kosten für die Abgeltung rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten,
6. Kosten für sonstige Billigkeitszahlungen an Dritte, soweit die Länder diesbezüglich Einvernehmen hergestellt haben.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf die Länder richtet sich zu 50 Prozent nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotenzial; soweit die Ermittlung des Schadenspotenzials noch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, richtet sich der Maßstab zu 50 Prozent nach dem Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach der Zahl der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Kommt eine Einigung der Länder zur Kostenermittlung und -verteilung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Artikel 5

Schiedsstelle

(1) Die Länder richten die gemeinsame Schiedsstelle nach Artikel 4 Abs. 4 bei Bedarf ein. Zu ihrer Besetzung benennt jedes Land innerhalb angemessener Zeit jeweils eine geeignete Person als unabhängige Gutachterin oder unabhängigen Gutachter. Das sechste und zugleich vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes benannt und erhält zwei Stimmen. Die Länder haben jeweils eine Stimme. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar und für die Vertragspartner bindend.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandten Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten der oder des Vorsitzenden und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

Artikel 6**Geltungsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verpflichtungen zur Kostenerstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andauern oder noch nicht abgewickelt sind, bleiben davon unberührt.

Artikel 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 6. März 2008 außer Kraft.

[illegible]

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Potsdam, 13. 7. 2023 Axel V o g e l

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Magdeburg, 31. 7. 2023 W i l l i n g m a n n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Die Ministerpräsidentin
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Schwerin, 10. 8. 2023 T i l l B a c k h a u s

Für das Land Niedersachsen:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, 15. 8. 2023 C h r i s t i a n M e y e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Kiel, 16. 9. 2023 T. G o l d s c h m i d t

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Bonn, 26. 9. 2023 D i r k S c h w a r d m a n n

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes und des Staatsvertrages**

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem in Bezug genommenen Staatsvertrag vor.

Die Havelniederung war ehemals natürliches Retentionsgebiet für Elbe- und Havelhochwasser und unterlag alljährlich bis in den Frühsommer dauernden Überschwemmungen. Mit den seit 1772 schrittweise vollzogenen Maßnahmen zur besseren Ableitung des Hochwassers aus der Havel und zur Verminderung des Einströmens von Elbehochwasser in die Havelniederung sind Retentionsräume verloren gegangen, die auch zur Erhöhung des Elbescheitels geführt haben.

Mit dem Ausbau des Wassersteuerungssystems über die Wehrgruppe Quitzöbel und mit den sechs Flutungspoldern sind Möglichkeiten geschaffen worden, einen Wasserrückhalteraum bis zu 320 Millionen m³ wieder zu aktivieren. Bei besonders großen Elbehochwassern kann unter bestimmten Voraussetzungen der Elbescheitel durch Rückhaltung in der Havelniederung abgesenkt und eine Entlastung der Elbedeiche von der Havelmündung elbabwärts bis nach Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erreicht werden. In dem am 27. August 2008 in Kraft getretenen Staatsvertrag vom 6. März 2008 wurde die zukünftige Entscheidung über die Flutung der Havelpolder und die Verteilung der Kosten zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen geregelt. Ferner war der Bund als Unterhaltungspflichtiger der Bundeswasserstraßen und zweier zur Wehrgruppe Quitzöbel gehörenden Wehre als Betroffener unmittelbar beteiligt. Wesentliche Inhalte des Staatsvertrages waren die Verpflichtung der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie des Bundes, die Hochwasserentlastungsanlagen betriebsfähig zu halten und eine Flutung der Havelpolder zu ermöglichen (Artikel 1), die Bildung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle, zu deren Aufgaben die Bewertung des Flutungsbedarfes, die Erarbeitung von Entscheidungsempfehlungen zur Kappung des Elbehochwasserscheitels für die Polderflutung und das Ablassen des Wassers sowie die Abstimmung über die Bedienung der Wehre bei Nichtflutung der Polder gehört (Artikel 2 und 3), Regelungen über die gemeinsame Tragung der Folgekosten einer Polderflutung (Artikel 4) sowie die Einrichtung einer Schiedsstelle (Artikel 5).

Das Land Schleswig-Holstein hat darum gebeten, dem am 27. August 2008 in Kraft getretenen Staatsvertrag beizutreten. Durch den Beitritt eines weiteren Vertragsmitglieds war der Abschluss eines neuen Staatsvertrages erforderlich. Dieser übernimmt die Inhalte des bisherigen Vertrages.

Der Staatsvertrag, insbesondere die Mitwirkung in der eingerichteten Koordinierungsstelle, ist für Niedersachsen von herausgehobenem Interesse. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die Bewältigung von durch Klimaveränderungen zu erwartenden zunehmenden extremen Hochwasserereignissen wie den Elbhochwassern im August 2002 und im Juni 2013.

Während dieser Ereignisse wurden von den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg zum Schutz der eigenen Deichlinien die Havelpolder geflutet. Dadurch konnte der Hochwasserscheitel um bis zu 41 cm, bei dem Hochwasserereignis im Jahr 2013 in einigen Bereichen sogar um bis zu 49 cm, reduziert werden. Durch eine gezielte Flutung der Havelpolder profitiert deshalb auch Niedersachsen. Jede Wasserstandsabsenkung, insbesondere bei sehr lang gezogenem Hochwasserscheitel, führt zu einer Verbesserung der Standsicherheit und damit zu einer Erhöhung der Deichsicherheit auch der niedersächsischen Elbedeiche. Als Unterlieger im direkten Übergang zum tidebeeinflussten Bereich bestehen wenig effektive Möglichkeiten, mittels Polderlösungen Retentionsräume zu schaffen, um die eigene Deichlinie zu schützen. Die ankommenden Wassermassen sind zu bewältigen. Niedersachsen wird durch oberstrom durchgeführte Flutungen wirkungsvoll entlastet.

Gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedarf der Staatsvertrag der Zustimmung des Landtages. Es wird hier daher der Entwurf des entsprechenden Zustimmungsgesetzes vorgelegt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Regelung zur Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel und zur Flutung ist grundsätzlich auch weiterhin erforderlich, weil nur dadurch ein organisiertes Zusammenwirken des Bundes und der Länder im Extremhochwasserfall zur Vermeidung oder Verminderung von Hochwassergefahren und deren Folgen in den beteiligten Ländern ermöglicht und eine interessengerechte Kostenverteilung sichergestellt werden. Ein Staatsvertrag ist erforderlich, da eine politisch bedeutende Angelegenheit geregelt wird und eine Schiedsstelle im Streitfall eine verbindliche Entscheidung über die Kostenverteilung treffen soll.

Eine Flutung von Havelpoldern kann sinnvoll zur Verminderung oder Vermeidung von Hochwassergefahren für Leib, Leben und Sachwerten bei Auftreten eines extremen Hochwassers und bei Eintritt bestimmter Umstände (bestimmte Hochwasserwelle, Eisversatz, Pegelstände usw.) durchgeführt werden. Die Regelung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder durch Staatsvertrag soll wie bisher dazu beitragen, den betroffenen und von einer Flutung profitierenden Ländern sowie dem Bund als Eigentümer von Anlagen einen Handlungsrahmen an die Hand zu geben, welcher als Grundlage für gemeinsame Entscheidungen dient. Im Hochwasserfall sollen so Entscheidungswege auf das Notwendige beschränkt werden können und langwierige Verhandlungen über die Verteilung der Kosten zwischen den beteiligten Ländern vermieden werden. Dies trägt auch zu einer Reduzierung der Folgekosten extremer Hochwasser und zu mehr Rechtssicherheit bei. Die fachlichen Grundlagen für eine Flutung werden an neue Erkenntnisse angepasst.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den Klimaschutz, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch eine mögliche Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung können im Fall eines gefährbringenden Hochwassers der Elbescheitel gekappt und damit die schädlichen Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf den ländlichen Raum des Hochwassers an der unteren Miteitelbe verringert werden.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung.

V. Auswirkungen auf Familien

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf Familien.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Entwurfs

Der Staatsvertrag verursacht keine unmittelbaren Kosten. Die Hochwasserschutzanlagen werden von den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt unterhalten und die Wehranlagen vom Bund bzw. vom Land Sachsen-Anhalt betrieben. Kosten sind weiterhin erst und nur dann zu erwarten, wenn die Koordinierungsstelle in einer Hochwassersituation die Kappung des Elbescheitels (entsprechend dem in Artikel 3 geregelten Verfahren) durch die Flutung der Havelpolder empfiehlt. Dies kommt nur bei extremen Hochwassern und bei Vorliegen besonderer fachlicher Voraussetzungen in Betracht.

Bei Neuabschluss des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zur Aufnahme des Landes Schleswig-Holstein ist der Ansatz der Aufteilung der Folgekosten (Verteilungsschlüssel) der Polderflutung gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages abzustimmen und gemeinsam festzulegen. Die dabei ermittelten Anteile der einzelnen Länder sollen der Erläuterung der im Flutungsfall zu erwartenden finanziellen Belastungen gegenüber den für den Haushalt zuständigen Stellen dienen. Die Ermittlung und Aufteilung der Folgekosten einer Flutung der Polder ist in Artikel 4 des Staatsvertrages geregelt. Zur Kostenaufteilung für den geltenden Staatsvertrag vom 6. März 2008 ist ein Verteilerschlüssel auf Basis übermittelter Werte der im Vertrag beteiligten Länder zu potenziell betroffenen Einwohnern und Flächen bei einem HQ100 und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gebildet worden, der als Ergänzung zum Vertrag

von 2008 als erläuternde Unterlage diene. Durch den Beitritt des Landes Schleswig-Holsteins ändert sich dieser Verteilerschlüssel. Dazu sind vom Land Schleswig-Holstein auf aktuell verfügbarer Datengrundlage aus der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ermittelte Werte zu den betroffenen Einwohnern und Flächen zugrunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Werte zum Staatsvertrag aus 2008 reduzieren sich die jeweiligen Anteile der bisherigen Vertragspartner (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) durch den Beitritt Schleswig-Holsteins entsprechend.

Die sich daraus ergebenden Kostenanteile sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Land	Fläche ha	Einwohner Anzahl	Verteilerschlüssel %
Brandenburg	31.652	25.099	22,530
Sachsen-Anhalt	38.452	12.502	17,941
Mecklenburg-Vorpommern	25.138	14.167	14,871
Niedersachsen	72.802	42.998	44,100
Schleswig-Holstein	788	619	0,558
Gesamt	168.832	95.385	100

Zur Untersetzung der möglicherweise auftretenden Kosten im Fall einer Flutung wurde eine Recherche der Schäden, die aufgrund der Flutung der Havelniederung und der –polder bei den Hochwassern 2002 und 2013 aufgetreten sind, gestartet. Für das Hochwasser 2002 liegt eine Kostenschätzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt vor:

für das Land Sachsen-Anhalt insgesamt rund 4 Millionen Euro Schäden (davon 1,9 Millionen Euro Gesamtschaden Wasserbau und 2,1 Millionen Euro landwirtschaftliche Schäden),

für das Land Brandenburg rund 11 Millionen Euro (davon 2 Millionen Euro Schaden Wasserbau und 9 Millionen Euro landwirtschaftliche Schäden).

Insgesamt summieren sich die Kosten für das Hochwasser 2002 auf 15 Millionen Euro.

Für das Hochwasser 2013 liegen gegenwärtig keine belastbaren Angaben vor. Für Brandenburg ist im Rahmen der nationalen Aufbauhilfefonds für die Landwirtschaft insgesamt ein Betrag von 23 Millionen Euro gemeldet worden (FMK-Bericht 2015). Dieser Betrag liegt wahrscheinlich höher als die tatsächlichen Schäden in den Poldergebieten. Aus der Kostenschätzung für die Entschädigungsregelung des Landes Brandenburg ergab sich ein Wert von 21,7 Millionen Euro für landwirtschaftliche Flächen. Dieser Wert kann als Maximalwert angenommen werden, da hier von einer vollständigen Betroffenheit der Polderflächen ausgegangen wird, die sich bei den Hochwassern 2002 und 2013 nicht eingestellt hat.

Die Höhe der zu erwartenden Kosten kann wegen der Einzigartigkeit der jeweiligen Umstände und der Komplexität der einzelnen Ereignisse, die zu einer Öffnung der Havelpolder führen, nicht geschätzt werden. Der Zeitpunkt und das Ausmaß entsprechender Hochwassersituationen verändert sich durch eine Vielzahl an Variablen und lässt nur kurzfristige Vorhersagen zu. Es ist davon auszugehen, dass die im Staatsvertrag festgelegten Regelungen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Verpflichtungen deutlich niedriger sind, als die im Hochwasserfall potenziell entstehenden Schäden.

VIII. Verhältnismäßigkeitsprüfung Berufsreglementierungen

Der Staatsvertrag enthält keine Berufsreglementierungen.

IX. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung.

X. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und dem Wasserverbandstag wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Staatsvertrages zu äußern. Der Wasserverbandstag hat davon keinen Gebrauch gemacht. Die kommunalen Spitzenverbände erachten die Einbeziehung des Landes Schleswig-Holstein in den Kreis der Vertragspartner als sinnvoll. Belange der Gewerkschaften und Berufsverbände sind nicht berührt.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages. Absatz 3 regelt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach Austausch der Ratifikationsurkunden bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

Die Präambel stellt die Bedeutung der Wehrgruppe Quitzöbel und der Havelpolder für die Abwehr von Hochwassergefahren dar.

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung des Bundes sowie der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die Anlagen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und bei Hochwasser zu bedienen. Die Vorschrift zur Wehrbedienung gilt fort und ist bei fachlichem Anpassungsbedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien fortzuschreiben.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt Einrichtung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der eingerichteten Koordinierungsstelle.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt die Entscheidung über die Polderflutung und entsprechende Folgemaßnahmen.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt die Ermittlung und Verteilung der Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie der Folgen einer Flutung.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt die Einsetzung der nach Artikel 4 Abs. 4 für den Fall vorgesehenen Schiedsstelle, dass über die Ermittlung und Verteilung der Kosten keine Einigung zwischen den Ländern erzielt werden kann.

Zu den Artikeln 6 und 7:

Die Vorschriften regeln Geltungsdauer, Kündigungsmöglichkeiten sowie die Ratifikation und das Inkrafttreten des Staatsvertrages sowie das Außerkrafttreten des Vertrages vom 6. März 2008